Nr. 151 • Ausgabe B Nr. 69.
Ausgabe für Berlin u. Umgegend Nr. 151

Abend-Ausgabe

Donnerstag, 1. April 1920
49. Jahrgang

Berliner Tageblatt
und Handels-Zeitung

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Chef-Redakteur Theodor Wolff in Berlin.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Vor dem Zusammenbruch des Aufruhrs im Ruhrgebiet.

Die Reichs- und die preußische Regierung über die Lage.

Die noch ungeklärte Lage im Ruhrgebiet wird durch die stark voneinander abweichenden Ansichten der **Reichsregierung** und der preußischen Regierung gekennzeichnet. Die Reichsregierung steht auf dem Standpunkt, daß die geschlossene Bewegung **als solche völlig zusammengebrochen** ist, und **daß nur noch einzelne Banden**, gegen die die Arbeiter selbst Front machen, in verschiedenen Gegenden ihr Unwesen treiben. Die Reichsregierung ist davon überzeugt, daß durch die Vollmachten des Reichskommissars und preußischen Innenministers **Severing** eine friedliche Beilegung der Angelegenheit in aller Kürze zu erwarten sei.

Im Gegensatz hierzu stehen die uns vom preußischen Staatskommissariat für öffentliche Ordnung gemachten Mitteilungen. Danach ist die Lage im Ruhrgebiet als äußerst ernst anzusehen und man sehe, falls nicht energisch gegen die bewaffneten Radikalen durchgegriffen wird, vor einer **Katastrophe. Das preußische** Staatskommissariat glaubt, daß nur mit Hilfe militärischer Machtmittel eine Niederschlagung des Aufruhrs zu erwarten sei. Die Erpressungen, das Plündern der Bankdepots und der Reichsbanknebenstellen, ebenso wie brutales Vorgehen der bewaffneten Haufen auf dem Lande müßten es als Schwäche der Regierung erscheinen lassen, wenn in weitere Verhandlungen eingetreten würde.

Die Wirkung dieser einander so entgegengesetzten Anschauungen auf die Arbeiterschaft sind im Augenblick nicht zu übersehen, es steht aber zu befürchten, daß die kaum abgeklungene Erregung besonders innerhalb der Linkssozialisten sich aufs neue bemerkbar machen wird. Von gut unterrichteter Seite wird versichert, daß die anscheinend gelöste Frage des Generalstreiks dadurch wieder zur Diskussion gestellt wird.

Zur Vorgeschichte des Aufruhrs im Ruhrgebiet.

Zusammenbruch der Bewegung.

(Von unserem Sonderberichterstatter.)

P. M. Münster, 31. März.

Ueber die Motive des roten Putsches erfahre ich das Folgende: Es handelt sich um eine **radikale Parallelaktion zum Kapp-Putsch.** Wie dieser, so geht auch die Verschwörung im Ruhrgebiet **weit zurück** und war als eine viel umfassendere Aktion eingeleitet worden. Manche Einzelheiten sind nur durch ein Zusammengehen mit **dem russischen Bolschewismus** erklärlich. Jedenfalls waren die Vorbereitungen von langer Hand und sehr geschickt getroffen. Die rote Armee war erstaunlich gut ausgerüstet, nicht bloß mit leichten und schweren Geschützen, **Maschinengewehren und der zugehörigen Organisation und Munition**, sondern auch im Automobilverkehr und Nachrichtenwesen. Durch den Kapp-Putsch wurde man gezwungen, **zu früh loszuschlagen. Der Plan war, erst anzufangen, wenn im Osten die rote Armee an der Grenze stand. Dann mußte der größte Teil der Reichswehr dort Verwendung finden.** Jetzt blieb nichts übrig, als den Generalstreik gegen Kapp als Vorspann zu benutzen. Da die Empörung über das Verhalten der Reichswehr allgemein war und vielfach keine Unterschiede gemacht wurden, so loderte die Bewegung mächtig auf. **Die kleineren Abteilungen der** Reichswehr wurden zum Teil, wie in **Essen**, niedergemacht, zum Teil konnten sie sich retten. Die **Düsseldorfer Besatzung** schlug sich unter heftigen Kämpfen, bei denen allein 14 Offiziere fielen, nach **Wesel** durch. **Noch jetzt sitzen etwa 200 Offiziere, Beamte und Sicherheitspolizisten im Gefängnis zu Wesel in Gewahrsam der Aufständischen.** Wesel konnte sich mit Mühe behaupten. Durch große Eisenbahn- und Brückensprengungen suchte man den Anmarsch der Reichswehr zu erschweren. Wenn der Aufruhr bald auf das eigentliche Industriegebiet beschränkt werden konnte, so war das möglich, weil aus den verschiedenen Teilen des Reiches Truppen hierhergezogen wurden. **Jetzt ist die Umzingelung der roten Armee vollendet.** Die Linie läuft vom Rhein südlich Wesel die Lippe entlang bis Hamm und wendet sich dann südlich Hüsten, wo der von der Entente besetzte Brückenkopf von Köln sich anschließt. In der Hauptsache müssen also die Orte Düsseldorf, Mühlheim, Hagen, Essen und Barmen-Elberfeld befreit werden. Es bedarf nur des Signals, damit der allgemeine Vormarsch beginnt. Aber es scheint, als ob die Bewegung in sich selbst zusammenfallen wird. Der **mißglückte Generalstreik, der von dem größten Teil der Bergarbeiter nicht mitgemacht wird**, dürfte die Krise nur noch beschleunigen. Es fehlt der roten Armee an Geld und Lebensmitteln. Die Plünderungen und Requisitionen können nur vorübergehend etwas helfen. Deshalb verschwinden die Mitläufer immer mehr. Da die Reichswehr vollständig Herrin der Lage ist, so ist die Katastrophe unabwendbar. Der beste Rat für die Aufständischen ist, sich so schnell wie möglich zu unterwerfen. Auch im allgemeinen Interesse ist dieser unblutige Ausgang zu wünschen. Minister Severing ist jedenfalls in dieser Richtung tätig.

Vollversammlung der Vollzugsräte.

Essen, 1. April. (W. T. B.)

Einem Aufruf des Zentralrats zufolge findet nachmittags 3 Uhr in Essen eine Vollversammlung aller Vollzugsräte des Industriegebietes Rheinland-Westfalen statt, um zu beschließen, ob auf Grund der Erklärung der Regierung und der Verhandlungen in Münster der Generalstreik aufgehoben werden soll.

Volksabstimmung.

Schließung der Spielbanken. — Die Ordnung des Arbeitsverhältnisses. — Die Schweiz und der Völkerbund.

Von unserem Korrespondenten
Leo Jolles.

J. Bern, Ende März.

Das Schweizervolk bereitet sich auf die große Abstimmung über den Völkerbund vor, die am 16. Mai stattfinden wird. Derartige Entscheidungen durch das Volk sind in der Schweizer politischen Geschichte Ereignisse von historischer Bedeutung. Sie **finden nur statt, wenn es sich um Aenderungen der Verfassung oder um neue Staatsgesetze handelt und wenn der Wunsch nach einer solchen Abstimmung von mindestens 50 000 stimmberechtigten** Bürgern ausgesprochen wird. Am letzten Sonntag hat das Volk zweimal seine Stimme zu wichtigen Anträgen abgegeben, und die Entscheidung war von besonderer Prägung, **weil sie in beiden Fällen gegen die Anträge der Bundesregierung und der Bundesversammlung ausfiel. Das Volk hat in** beiden Fällen zum Ausdruck gebracht, daß es sich stark genug fühlt, wichtige Gegenstände durch ein selbständiges Urteil spruchreif zu machen. Bei beiden Vorschlägen war durch die höchsten Beamten des Bundes Aufklärung ins Volk getragen worden, und die Presse hatte für ausreichende Bearbeitung der öffentlichen Meinung gesorgt. Die beiden Ergebnisse, die eine Verwerfung offizieller Anträge bedeuten, sind materiell von verschiedenem Wert. Bei dem einen Gesetz handelte es sich um eine wichtige sozialpolitische Neuerung, die dazu bestimmt war, Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitern aus dem Bereich der Streiks und Aussperrungen in das weniger gefährliche Gebiet der Kompromisse zu versetzen. Bei dem anderen Votum stand das Moralische im Vordergrund. Die Frage war zu entscheiden, ob die Glücksspiele, soweit sie in der Schweiz noch geduldet sind, weiter bestehen sollen, oder ob man aus Gründen der Sittlichkeit ihnen ein Ende bereiten solle.

Die Bundesverfassung bestimmt, daß die Errichtung von „Spielbanken" untersagt ist. Sie unterläßt aber, diesen Begriff zu interpretieren. So hat das Verbot eigentlich nur ein Unternehmen betroffen, das im Kanton Wallis bestand und sich seinem Wesen nach zu den Spielbanken in Monte Carlo und Campione (ein neuerdings nahe bei Lugano errichtetes Unternehmen italienischer Nationalität, das sogar schon zu diplomatischen Zwischenfällen geführt hat) gesellte. Im übrigen sind die jedem Besucher der Schweiz bekannten sogenannten Rößlispiele, die in den Kursälen in Genf, Luzern, Bern, Thun, Interlaken, Baden, Montreux, Locarno und Lugano zu finden sind, geduldete Ausschweifungen. Diese Spiele haben mit der Gefährlichkeit der Roulette von Monte Carlo nichts zu tun, sind aber doch geeignet, Umsätze zu ermöglichen, die den Verlierenden schmerzhafte Gefühle erwecken. Erlaubt sind Einsätze von 1 bis 5 Franken, bei 150 Spielen in der Stunde. Die Verlustmöglichkeit reicht also von 150 bis 750 Franken. Aus einer älteren Statistik ergibt sich, daß die erwähnten 9 Kursäle eine Einnahme von 2½ Millionen Franken im Jahr hatten. Eine solche Summe bedeutet, an der Anzahl der Spieler gemessen, keine sehr gefährliche Schädigung des Vermögens und keine allzu große Gefahr für die Sittlichkeit. Trotzdem läßt sich natürlich darüber streiten, ob die Aufrechterhaltung der Spiele in den Kursälen für den Fremdenverkehr in der Schweiz unbedingt erforderlich ist. Den Einheimischen ist an einzelnen Orten die Beteiligung am Spiel verboten. In diesem Verbot kommt also eine moralische Verurteilung des Spiels zum Ausdruck. Mit Recht haben die Gegner des Spiels darauf hingewiesen, daß zahlreiche Kurorte der Schweiz (das ganze Engadin, Zermatt, Engelberg, Ragaz, Pfäfers) keine Rößlispiele kennen und trotzdem gedeihen. Kurz, es ist in den letzten Wochen sehr vieles über Unmoral und Muckertum geschrieben worden in der Absicht, den Kursälen entweder reine Luft oder das Rößlispiel zu geben. Die Bundesregierung wollte das Verbot der Spielbanken bestehen lassen, dagegen Unternehmungen, die der Unterhaltung oder gemeinnützigen Zwecken dienen, von diesem Verbot ausnehmen. Gegen diesen Antrag hat die Volksinitiative ihr Begehren gestellt, das die Errichtung von Spielbanken untersagt und als Spielbank jedes Unternehmen bezeichnet, das Glücksspiele betreibt. Die bestehenden Spielbankbetriebe seien binnen fünf Jahren nach Annahme dieser Bestimmung zu schließen. Dieser Antrag ist angenommen worden. Die Kursäle haben also fünf Jahre Zeit, sich neue Attraktionen für das Fremdenpublikum auszudenken, dann aber müssen sie sich endgültig darauf einrichten, daß die grünen Tische nur noch dem Billardspiel dienen dürfen. Eine Umfrage unter den im Ausland lebenden Freunden und Verehrern der Schweiz würde kaum ein entscheidendes Votum zugunsten des Glücksspiels ergeben haben, und man wird nach Ablauf der fünf Gnadenjahre gewiß nicht feststellen können, daß der Besuch von Interlaken, Luzern und Montreux wesentlich nachgelassen habe, weil es keine Rößlispiele mehr gibt.

Die Frage der Existenzberechtigung der Glücksspiele wird mit der letzten Volksabstimmung endgültig erledigt sein. Nicht so sicher ist dies mit Bezug auf das zweite Gesetz, das eine Ablehnung erfuhr. Die Ordnung des Arbeitsverhältnisses ist immerhin eine Aufgabe, die sich sozusagen aufdrängt und für die auch in anderen Ländern schon kräftige Vorarbeit geleistet wurde. Deutschland wird in dieser Beziehung das Vorbild für alle Industriestaaten werden, wenn man sich auch heute in diesen Staaten noch nicht in die Entwicklung, wie sie in Deutschland eingetreten ist, hineindenken kann. Das Schweizer Gesetz über die Regelung des Arbeitsverhältnisses ist mit einer sehr geringen Mehrheit, bei einer Beteiligung von ⅔ Million Stimmen, abge-

Ein Konflikt in Oberschlesien.

Ungültige Justizverordnungen des Interalliierten Ausschusses.

E. F. Eine der wenigen Konzessionen in dem Ultimatum, das am 16. Juni 1919 als Antwort auf die deutschen Gegenvorschläge zu den Friedensbedingungen erging, betraf Oberschlesien. In Abschnitt VIII des Ultimatums war gesagt, daß das Gebiet nicht unmittelbar an Polen abgetreten, sondern eine Volksabstimmung über die Staatszugehörigkeit entscheiden werde. Weiter hieß es: „Um die volle Freiheit der Abstimmung zu sichern, wird die Schaffung einer unabhängigen Kommission mit der Aufgabe, das Gebiet während der der Abstimmung vorangehenden Zeit zu verwalten, erforderlich sein." Die Rechte dieses „Interalliierten Ausschusses" sind in der Anlage zu Artikel 88 des Friedensvertrages festgelegt. Nach § 8 dieser Anlage hat der Ausschuß sämtliche Befugnisse der deutschen und der preußischen Regierung, „ausschließlich der gesetzgeberischen und steuerlichen." Hiernach steht fest, daß der Ausschuß solche Anordnungen nicht treffen kann, für die nach deutschem Recht ein Gesetz notwendig ist. Im Widerspruch hierzu hat der Ausschuß drei Verordnungen erlassen, die ungültig sind und zu schweren Konflikten führen müssen. Es handelt sich um folgende Punkte:

1. Eine Verordnung vom 11. Februar 1920 will für das Abstimmungsgebiet sowohl das Oberlandesgericht wie das Reichsgericht durch ein besonderes Oberstes Gericht und ein Appellationsgericht ersetzen. Die Einrichtung besonderer Berufungs- und Revisionsgerichte kann zweifellos nur durch Reichsgesetz geschehen. Die Verordnung ist daher ungültig.

2. In einer weiteren Verordnung vom 11. Februar 1920 werden (zwecks Durchführung der Verordnung zu 1) die Berufungs- und Revisionsfristen verlängert. Eine solche Verlängerung kann in Deutschland (genau so wie in den Ländern der Entente) nur durch Gesetz erfolgen. Die Befugnisse des Gesetzgebers stehen dem Ausschuß aber nicht zu.

3. Eine Verordnung vom 23. Februar 1920 sieht in einer Reihe von Fällen einen allgemeinen Straferlaß (Amnestie) vor. Amnestien sind indes, soweit das Begnadigungsrecht dem Reichspräsidenten zusteht, nur auf Grund eines Reichsgesetzes und, soweit es der preußischen Staatsregierung zusteht, nur auf Grund eines preußischen Gesetzes zulässig. Auch diese Verordnung des Ausschusses ist also ungesetzlich, da der Ausschuß weitere Befugnisse als Reichs- und Staatsregierung nicht hat.

Nachdem die Rechtsanwälte des Abstimmungsgebietes bereits in einer Eingabe vom 26. Februar 1920 die Rechtslage klargelegt hatten, haben nunmehr auch die oberschlesischen Richtervereine zunächst am 18. März, dann am 22. März dem Interalliierten Ausschuß in Oppeln ausführliche Denkschriften überreicht, die zu folgendem Ergebnis kommen:

„Die Richter sind nicht in der Lage:

a) Einberufungen des Hohen Ausschusses zum Obersten Gericht oder Appellationsgericht Folge zu leisten.
b) die Sprüche der genannten Gerichte als **rechtsverbindlich anzuerkennen** und bei ihrer Vollstreckung mitzuwirken,
c) sich den Disziplinarsprüchen des Hohen Ausschusses zu fügen,
d) die Hemmung des Fristablaufs durch den Hohen Ausschuß anzuerkennen. Sie müssen nach Ablauf der aus der deutschen Zivil- und Strafprozeßordnung sich ergebenden Fristen die Urteile als rechtskräftig und vollstreckbar behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob bei dem Obersten Gericht oder Appellationsgericht ein Rechtsmittel dagegen eingelegt ist.
e) Sie sind trotz des Amnestieerlasses dazu verpflichtet, rechtskräftig wegen Hochverrats oder Landesverrats gegen das Reich erkannte Strafen zu vollstrecken und von einer Einstellung der schwebenden Untersuchungen abzusehen."

Die Rechtslage ist völlig klar. Der deutsche Richter ist nicht nur berechtigt, sondern **verpflichtet**, jede Verordnung auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen. Fehlt es an dieser, so darf er die Verordnung **nicht zur Anwendung bringen. Die Entente ist nicht im Zweifel darüber gelassen, daß die Stellungnahme** der oberschlesischen Richter eine **endgültige** ist. Auch die **Berechtigung** ihres Standpunktes kann dem Ausschuß und seiner Justizabteilung, an deren Spitze ein hervorragender italienischer Jurist steht, nicht zweifelhaft sein. Die Aufgabe des Ausschusses ist, „die Freiheit der Abstimmung zu sichern". Die Unabhängigkeit des nur dem Gesetz unterworfenen Richterstandes dürfte dieser Freiheit nicht im Wege stehen.

*

Thorn, 1. April.

Dem wegen eines angeblich antipolnischen Zeitungsartikels vom hiesigen Interimsgericht zu vier Wochen Gefängnis verurteilten **Hauptschriftleiter der „Thorner Zeitung"** ist auf seinen Antrag auf Selbstbeschäftigung und Selbstbeköstigung vom ersten Staatsanwalt eine abschlägige Antwort zugegangen. Er wird infolgedessen mit Gefängnisarbeit beschäftigt und muß die völlig unzureichende Gefängniskost essen. Unter den Thorner Deutschen hat dieses intolerante Vorgehen große Erregung hervorgerufen, um so mehr, da polnischen Preßvertretern in ähnlichen Fällen von der früheren deutschen Regierung derartige Vergünstigungen stets gewährt wurden.

Das Ende des Streites um den Kaiser.

(Telegramm.)

Haag, 31. März.

Das Korr.-Bureau erfährt, daß der niederländischen Regierung das Antwortschreiben auf ihre letzte Note in der Frage der Auslieferung des vormaligen deutschen Kaisers überreicht worden ist. Es sei nicht ausgeschlossen, daß dieses Schreiben als Beendigung des in dieser Frage geführten Notenaustausches angesehen werden könne.